

Incoterms® 2010

von Rechtsanwalt Andreas Karsten,
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht /
Dr. iur. Stefanie Jehle
Karsten+Schubert
Fachanwälte Rechtsanwälte

Stand: Oktober 2011

Incoterms® 2010

1. Was sind Incoterms?	2
2. Aktuelle Fassung	2
2.1 E-Gruppe	3
2.2 F-Gruppe	3
2.3 C-Gruppe	4
2.4 D-Gruppe	4
2.5 Anmerkungen zu den Gruppen.....	5
3. Verwendungshinweise	5

1. Was sind Incoterms?



Die Incoterms (Abkürzung für "International Commercial Terms") werden von der Internationalen Handelskammer in Paris seit dem Jahr 1936 herausgegeben. Sie sind weltweit anerkannte, einheitliche Vertrags- und Lieferbedingungen, die vor allem in internationalen Kaufverträgen der standardisierten Abwicklung der Handelsbeziehungen dienen.

Der Lieferweg einer Ware vom Versandort zum Bestimmungsort wird in zwei Wegstrecken geteilt. Die Incoterms legen fest, welche Verpflichtungen die Vertragsparteien jeweils für ihre Wegstrecke übernehmen. Die Bedingungen werden verwendet, um die Verteilung von Kosten und Risiken und die gegenseitigen Sorgfaltspflichten der Geschäftspartner transparent festzulegen. Der so genannte Gefahrübergang legt fest, wer im Falle eines Verlustes oder Beschädigung der Ware das finanzielle Risiko daraus trägt. Da die Incoterms standardisiert sind, kann Missverständnissen vorgebeugt werden. Zu beachten ist, dass die Incoterms nicht jede rechtliche Frage im Zusammenhang mit Kaufverträgen regeln, beispielsweise nicht die Frage, wie mit Vertragsbrüchen einer Partei umzugehen ist, oder wo sich der Gerichtsstand befindet.

Die Incoterms wurden zum 01.01.2011 überarbeitet, die unter der Bezeichnung Incoterms® 2010 an diesem Tag in Kraft getreten sind. Sie können nicht nur in internationalen, sondern auch in nationalen Vertragsbeziehungen verwendet werden.

2. Aktuelle Fassung

Bislang bestanden die Incoterms aus insgesamt 13 Klauseln. Im Zuge der Neufassung wurden diese auf elf Klauseln reduziert. Sie sind in mehrere Gruppen unterteilt, die sich nach dem jeweiligen Anfangsbuchstaben der Abkürzung der Klausel gliedern. Es gibt insgesamt vier Gruppen, nämlich E, F, C und D. Innerhalb der jeweiligen Gruppe ist die Kosten- und Risikotragung nach dem gleichen Grundprinzip aus-

gestaltet. Die Pflichten des Verkäufers steigen mit jeder Gruppe an, während sich die Pflichten des Käufers reduzieren.

2.1 E-Gruppe

Die Gruppe E (Abholklausel) enthält nur eine einzige Klausel, nämlich EXW (Ex Works/ab Werk). Sie besagt, dass der Verkäufer die Ware lediglich am Werk zur Abholung durch den Käufer bereitstellt. Dem Verkäufer entstehen also keine Transportkosten. Den Transport muss der Käufer vielmehr selbst organisieren und sogar die Verladung der Ware am Werk des Verkäufers übernehmen.

2.2 F-Gruppe

Die F-Gruppe (Absendeklauseln ohne Übernahme der Kosten für den Haupttransport durch den Verkäufer) umfasst folgende Klauseln:

- FCA (Free Carrier/frei Frachtführer)... benannter Übergabeort
- FAS (Free Alongside Ship/frei Längsseite Schiff) ... benannter Verschiffungshafen
- FOB (Free On Board/frei an Bord) ... benannter Verschiffungshafen

Der Verkäufer verpflichtet sich, die Ware bis zu dem vereinbarten Lieferort zu bringen. Der Käufer übernimmt die Ware am vereinbarten Lieferort und ist für den weiteren Transport selbst verantwortlich. Innerhalb der F-Gruppe trägt der Käufer die Kosten des Haupttransports. Die Gefahr geht bei Übergabe der Ware an den Frachtführer auf den Käufer über.

Die beiden letztgenannten Klauseln eignen sich naturgemäß nur bei Schiffstransporten.

2.3 C-Gruppe

Die C-Gruppe (Absendeklauseln mit Übernahme der Kosten für den Haupttransport durch den Verkäufer) besteht aus folgenden Klauseln:

- CFR (Cost and Freight/Kosten und Fracht) ... benannter Bestimmungshafen
- CIF (Cost, Insurance and Freight/Kosten, Versicherung und Fracht) ... benannter Bestimmungshafen
- CPT (Carriage Paid To/frachtfrei) ... benannter Bestimmungsort
- CIP (Carriage, Insurance Paid To/frachtfrei versichert) ... benannter Bestimmungsort

Bei allen C-Klauseln muss der Verkäufer die Ware für den Export freimachen und den Haupttransport zum Bestimmungsort auf seine Kosten gewährleisten. Die ersten beiden Klauseln betreffen ausschließlich den Schiffstransport, die beiden übrigen Klauseln sind für jede Transportart geeignet.

Bei der C-Gruppe hat der Verkäufer zwar den Haupttransport auf eigene Kosten zu übernehmen, die Gefahr geht jedoch bereits mit der Übergabe der Ware an den Frachtführer auf den Käufer über. Gefahrübergang und Kostenübergang fallen bei diesen Klauseln demnach auseinander.

2.4 D-Gruppe

Die D-Gruppe enthält folgende Klauseln:

- DAT (Delivered At Terminal/geliefert Terminal) ... benanntes Terminal im Bestimmungshafen oder am Bestimmungsort
- DAP (Delivered At Place/geliefert benannter Ort) ... benannter Ort
- DDP (Delivered Duty Paid/geliefert verzollt) ... benannter Bestimmungsort

Bei dieser Gruppe D (Ankunftsklauseln) übernimmt der Verkäufer alle Kosten und alle Risiken bis zum Eintreffen der Ware am benannten Bestimmungsort.

2.5 Anmerkungen zu den Gruppen

Bei den Klauseln der E-, F- und D-Gruppe ist jeweils der Lieferort anzugeben, bei den Klauseln der C-Gruppe hingegen der Bestimmungsort (Übernahmeort).

Durch die Änderungen 2010 erfolgt der Übergang der Gefahr bei den Klauseln FOB, CFR, CIF nun, sobald sich die Güter an Bord des Schiffes befinden.

3. Verwendungshinweise

Bitte vergegenwärtigen Sie sich, dass die Incoterms das jeweilige Kaufvertragsrecht nur ergänzen bzw. verändern und nicht vollständig ersetzen. Fragestellungen, die von den Incoterms nicht geregelt werden, sind durch entsprechende vertragliche Regelungen abzudecken bzw. ergeben sich aus dem dem Vertrag zugrunde liegenden Recht.

Wenn Sie die Incoterms verwenden möchten, müssen Sie deren Anwendung im Kaufvertrag ausdrücklich vereinbaren; sie haben keine Gesetzeskraft. Um Missverständnissen darüber vorzubeugen, welche Fassung gemeint ist, sollten Sie den Zusatz "Incoterms® 2010" anfügen, z. B. wie folgt: „FOB gemäß Incoterms® 2010“.

Achten Sie darauf, dass die verwendete Klausel auch wirklich zu dem angedachten Transportweg passt. Die Klauseln FAS, FOB, CIF und CFR eignen sich nur bei Schiffstransporten. Die allgemeinen Klauseln DAT, DAP, DDP, CPT, CIP, EXW und FCA können auch bei anderen Wegen vereinbart werden.

Die Inhalte der Klauseln sind nicht zwingend, sondern können nach den Bedürfnissen der Vertragsparteien angepasst werden. Bei Anpassungen ist aber darauf zu

achten, dass diese klar und eindeutig sind und nicht etwa versehentlich dem Grundgedanken der jeweiligen Klausel oder Gruppe widersprechen.

Geben Sie den Liefer- bzw. Bestimmungsort ausdrücklich und so konkret wie möglich an, also etwa die Adresse des Spediteurs.



2011 Karsten+Schubert Fachanwälte Rechtsanwälte



info@karstenundschubert.de
www.karstenundschubert.de



fon: +49 (0)30 69517378
fax: +49 (0)30 69517379



Schlesische Str. 26
D-10997 Berlin